



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 1. Juni 2012 (05.06)
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2010/0383 (COD)

10609/12
ADD 1

JUSTCIV 209
CODEC 1495

ADDENDUM ZUM VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Vordok.: 10321/12 JUSTCIV 199 CODEC 1416 ADD 1

Nr. Komm.dok.: 18101/10 JUSTCIV 239 CODEC 1587

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) – Erste Lesung
– Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten anbei die Artikel des vorgenannten Vorschlags in der vom Vorsitz vorgeschlagenen Kompromissfassung, damit auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 7. und 8. Juni 2012 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.

Die von der Kommission in dem Vorschlag für eine Neufassung vorgenommenen Änderungen erscheinen in *Kursivschrift*. Inhaltliche Änderungen, die die Kommission vorschlägt, sind zusätzlich **grau** unterlegt. Streichungen in der Neufassung sind durch **grau unterlegte Kursivschrift** und doppelte Durchstreichung (**doppelte Durchstreichung**) kenntlich gemacht.

Alle Änderungen gegenüber dem Vorschlag der Kommission für eine Neufassung sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch (...) oder durch einfache Durchstreichung (**einfache Durchstreichung**) kenntlich gemacht.

2010/0383 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

(Neufassung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 67 Absatz 4 und Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a, c und e,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsaktes an die nationalen Parlamente,

(...)

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(...)²

¹ ABl. C 218 vom 23.7.2011, S. 78.

² Die Erwägungsgründe, mit Ausnahme derer, die in der vorliegenden Fassung in Fußnoten zu Artikeln enthalten sind, werden später überarbeitet. Die Anhänge I bis III mit den Formblättern und der Entsprechungstabelle werden ebenfalls später überarbeitet.

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Diese Verordnung ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte ("acta iure imperii").
2. Sie ist nicht anzuwenden auf
 - (a) den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände oder Güterstände aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten (...);
 - (b) Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren;
 - (c) die soziale Sicherheit;
 - (d) die Schiedsgerichtsbarkeit (...)¹;

¹ Siehe Fußnote zu Artikel 84.

- (e) Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandschafts- oder ehrenrechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen;
- (f) das Gebiet des Erbrechts und des Testamentsrechts, einschließlich Unterhaltspflichten, die mit dem Tod entstehen.
3. (...).

Artikel 2 (ex-Artikel 32)

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (a) "Entscheidung" jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung¹ ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie **Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses** eines Gerichtsbediensteten.

Für die Zwecke von Kapitel III umfasst der Ausdruck "Entscheidung" zudem einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen, die von einem nach dieser Verordnung in der Hauptsache zuständigen Gericht angeordnet wurden. Hierzu gehören keine einstweiligen Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen, die angeordnet wurden, ohne dass der Beklagte vorgeladen wurde, es sei denn, das betreffende Urteil ist ihm vor der Vollstreckung zugestellt worden;

- (b) (...);

- (c) (Siehe Artikel 2a)

¹ Der folgende Erwägungsgrund wird eingefügt: "Zu den Gerichten der Mitgliedstaaten sollten Gerichte gehören, die für mehrere Mitgliedstaaten gleichzeitig zuständig sind, wie der Benelux-Gerichtshof, wenn er seine Zuständigkeit in Sachen ausübt, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen. Daher sollten Entscheidungen dieser Gerichte gemäß dieser Verordnung anerkannt und vollstreckt werden."

(d) "gerichtlicher Vergleich" jeden Vergleich, der im Laufe des Verfahrens von einem Gericht eines Mitgliedstaats gebilligt oder vor einem Gericht eines Mitgliedstaats geschlossen wurde;

(e) "öffentliche Urkunde" ein Schriftstück, das als öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat förmlich errichtet oder eingetragen worden ist und dessen Beweiskraft

(i) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der Urkunde bezieht und

(ii) durch eine Behörde oder eine andere hierzu ermächtigte Stelle festgestellt worden ist;

(f) "Ursprungsmitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung ergangen ist, der gerichtliche Vergleich gebilligt oder geschlossen oder die öffentliche Urkunde errichtet wurde;

(g) "ersuchter Mitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung der Entscheidung geltend gemacht wird oder die Vollstreckung der Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde beantragt wird;

(h) "Ursprungsgericht" das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, die anerkannt und/oder vollstreckt werden soll.

Artikel 2a (ex-Artikel 62)

Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Begriff "Gericht" die folgenden Behörden, insofern sie für einen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Sachverhalt zuständig sind:

- (a) in Schweden, bei summarischen Mahnverfahren (*betalningsföreläggande*) und Beistandsverfahren (*handräckning*), das Amt für Beitreibung (*kronofogdemyndigheten*),
- (b) in Ungarn, bei summarischen Mahnverfahren (*fizetési meghagyásos eljárás*), den Notar (*közjegyző*).

KAPITEL II

ZUSTÄNDIGKEIT

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 3 (ex-Artikel 2)

1. Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen.
2. Auf Personen, die nicht dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, angehören, sind die für Inländer maßgebenden Zuständigkeitsvorschriften anzuwenden.

Artikel 4 (ex-Artikel 3)

1. Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, können vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats nur gemäß den Vorschriften der Abschnitte 2 bis 7 dieses Kapitels verklagt werden.
2. **Gegen diese Personen können insbesondere nicht die innerstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften, welche die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe a mitteilen, geltend gemacht werden.**

Artikel 4a (ex-Artikel 4)

1. **Hat der Beklagte keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, so bestimmt sich vorbehaltlich des Artikels 16 Absatz 1, des Artikels 19 Absatz 2 und der Artikel 22 und 23 die Zuständigkeit der Gerichte eines jeden Mitgliedstaats nach dessen eigenen Gesetzen.**
2. **Gegenüber einem Beklagten, der keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann sich jede Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in diesem Staat auf die dort geltenden Zuständigkeitsvorschriften, insbesondere auf diejenigen, welche die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe a mitteilen, wie ein Inländer berufen, ohne dass es auf ihre Staatsangehörigkeit ankommt.**

ABSCHNITT 2

BESONDERE ZUSTÄNDIGKEITEN

Artikel 5

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. (a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, **vor dem** Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;

- (b) im Sinne dieser Vorschrift – und sofern nichts anderweitig vereinbart worden ist – ist der Erfüllungsort der Verpflichtung
- für den Verkauf beweglicher Sachen der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen;
 - für die Erbringung von Dienstleistungen der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen;
- (c) ist Buchstabe b nicht anwendbar, so gilt Buchstabe a;

~~2. wenn es sich um eine Unterhaltssache handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder im Falle einer Unterhaltssache, über die im Zusammenhang mit einem Verfahren in Bezug auf den Personenstand zu entscheiden ist, vor dem nach seinem Recht für dieses Verfahren zuständigen Gericht, es sei denn, diese Zuständigkeit beruht lediglich auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien;~~

2. **wenn es sich um eine Streitigkeit wegen dinglicher Rechte an Kulturgütern im Sinne der Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem sich die Güter zum Zeitpunkt der Befassung des Gerichts befinden¹;**
3. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, **vor dem** Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht;
4. wenn es sich um eine Klage auf Schadensersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, **vor dem** Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

¹ Dieser Zuständigkeitsgrund wird nach der Ratstagung auf fachlicher Ebene weiter erörtert werden.

5. wenn es sich um Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung handelt, **vor dem** Gericht des Ortes, an dem sich diese befindet;

6. wenn **es sich um eine Klage gegen einen** Begründer, Trustee oder Begünstigten eines Trust, der aufgrund eines Gesetzes oder durch schriftlich vorgenommenes oder schriftlich bestätigtes Rechtsgeschäft errichtet worden ist, **handelt, vor den** Gerichten des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Trust seinen Sitz hat;

7. wenn es sich um eine Streitigkeit wegen der Zahlung von Berge- und Hilfslohn handelt, der für Bergungs- oder Hilfeleistungsarbeiten gefordert wird, die zugunsten einer Ladung oder einer Frachtforderung erbracht worden sind, **vor dem** Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich diese Ladung oder die entsprechende Frachtforderung
 - (a) mit Arrest belegt worden ist, um die Zahlung zu gewährleisten, oder

 - (b) mit Arrest hätte belegt werden können, jedoch dafür eine Bürgschaft oder eine andere Sicherheit geleistet worden ist;

diese Vorschrift ist nur anzuwenden, wenn behauptet wird, dass der Beklagte Rechte an der Ladung oder an der Frachtforderung hat oder zur Zeit der Bergungs- oder Hilfeleistungsarbeiten hatte.

Artikel 6

Eine Person, die **ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat**, kann auch verklagt werden:

1. wenn (...) mehrere Personen zusammen verklagt werden, vor dem Gericht des Ortes, an dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat, sofern zwischen den Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten;

2. wenn es sich um eine Klage auf Gewährleistung oder um eine Interventionsklage handelt, vor dem Gericht des Ausgangsverfahrens, es sei denn, dass die Klage nur erhoben worden ist, um diese Person dem für sie zuständigen Gericht zu entziehen;
3. wenn es sich um eine Widerklage handelt, die auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie die Klage selbst gestützt wird, vor dem Gericht, bei dem die Klage selbst anhängig ist;
4. wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden und die Klage mit einer Klage wegen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen gegen denselben Beklagten verbunden werden kann, vor dem Gericht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die unbewegliche Sache belegen ist.

Artikel 7

Ist ein Gericht eines Mitgliedstaats nach dieser Verordnung zur Entscheidung in Verfahren wegen einer Haftpflicht aufgrund der Verwendung oder des Betriebs eines Schiffes zuständig, so entscheidet dieses oder ein anderes an seiner Stelle durch das Recht dieses Mitgliedstaats bestimmtes Gericht auch über Klagen auf Beschränkung dieser Haftung.

ABSCHNITT 3

ZUSTÄNDIGKEIT FÜR VERSICHERUNGSSACHEN

Artikel 8

Für Klagen in Versicherungssachen bestimmt sich die Zuständigkeit unbeschadet des ~~Artikels 4 und~~
(...) Artikels 4a und des Artikels 5 Nummer 5 nach diesem Abschnitt.

Artikel 9

1. Ein Versicherer, **der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat**, kann verklagt werden:

- (a) vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz hat,
- (b) in einem anderen Mitgliedstaat bei Klagen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten vor dem Gericht des Ortes, an dem der **Kläger** seinen Wohnsitz hat, oder
- (c) falls es sich um einen Mitversicherer handelt, vor dem Gericht eines Mitgliedstaats, bei dem der federführende Versicherer verklagt wird.

2. Hat der Versicherer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats keinen Wohnsitz, besitzt er aber in einem Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung, so wird er für Streitigkeiten aus ihrem Betrieb so behandelt, wie wenn er seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats hätte.

Artikel 10

Bei der Haftpflichtversicherung oder bei der Versicherung von unbeweglichen Sachen kann der Versicherer außerdem vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, verklagt werden. Das Gleiche gilt, wenn sowohl bewegliche als auch unbewegliche Sachen in ein und demselben Versicherungsvertrag versichert und von demselben Schadensfall betroffen sind.

Artikel 11

1. Bei der Haftpflichtversicherung kann der Versicherer auch vor das Gericht, bei dem die Klage des Geschädigten gegen den Versicherten anhängig ist, geladen werden, sofern dies nach dem Recht des angerufenen Gerichts zulässig ist.
2. Auf eine Klage, die der Geschädigte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, sind die Artikel 8, 9 und 10 anzuwenden, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist.
3. Sieht das für die unmittelbare Klage maßgebliche Recht die Streitverkündung gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten vor, so ist dasselbe Gericht auch für diese Personen zuständig.

Artikel 12

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 kann der Versicherer nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats klagen, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Versicherungsnehmer, Versicherter oder Begünstigter ist.
2. Die Vorschriften dieses Abschnitts lassen das Recht unberührt, eine Widerklage vor dem Gericht zu erheben, bei dem die Klage selbst gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts anhängig ist.

Artikel 13

Von den Vorschriften dieses Abschnitts kann im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden,

1. wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird,
2. wenn sie dem Versicherungsnehmer, Versicherten oder Begünstigten die Befugnis einräumt, andere als die in diesem Abschnitt angeführten Gerichte anzurufen,
3. wenn sie zwischen einem Versicherungsnehmer und einem Versicherer, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Mitgliedstaat haben, getroffen ist, um die Zuständigkeit der Gerichte dieses Staates auch für den Fall zu begründen, dass das schädigende Ereignis im Ausland eintritt, es sei denn, dass eine solche Vereinbarung nach dem Recht dieses Staates nicht zulässig ist,

4. wenn sie von einem Versicherungsnehmer geschlossen ist, der seinen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat hat, ausgenommen soweit sie eine Versicherung, zu deren Abschluss eine gesetzliche Verpflichtung besteht, oder die Versicherung von unbeweglichen Sachen in einem Mitgliedstaat betrifft, oder
5. wenn sie einen Versicherungsvertrag betrifft, soweit dieser eines oder mehrere der in Artikel 14 aufgeführten Risiken deckt.

Artikel 14

Die in Artikel 13 Nummer 5 erwähnten Risiken sind die folgenden:

1. sämtliche Schäden
 - (a) an Seeschiffen, Anlagen vor der Küste und auf hoher See oder Luftfahrzeugen aus Gefahren, die mit ihrer Verwendung zu gewerblichen Zwecken verbunden sind,
 - (b) an Transportgütern, ausgenommen Reisegepäck der Passagiere, wenn diese Güter ausschließlich oder zum Teil mit diesen Schiffen oder Luftfahrzeugen befördert werden;
2. Haftpflicht aller Art, mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden an Passagieren oder
 - (a) aus der Verwendung oder dem Betrieb von Seeschiffen, Anlagen oder Luftfahrzeugen gemäß Nummer 1 Buchstabe a, es sei denn, dass – was die letztgenannten betrifft – nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, Gerichtsstandsvereinbarungen für die Versicherung solcher Risiken untersagt sind,
 - (b) für Schäden, die durch Transportgüter während einer Beförderung im Sinne von Nummer 1 Buchstabe b verursacht werden;

3. finanzielle Verluste im Zusammenhang mit der Verwendung oder dem Betrieb von Seeschiffen, Anlagen oder Luftfahrzeugen gemäß Nummer 1 Buchstabe a, insbesondere Fracht- oder Charterverlust;
4. irgendein zusätzliches Risiko, das mit einem der unter den Nummern 1 bis 3 genannten Risiken in Zusammenhang steht;
5. unbeschadet der Nummern 1 bis 4 alle "Großrisiken" entsprechend der Begriffsbestimmung in der (...) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹, ~~geändert durch die Richtlinie 88/357/EWG und die Richtlinie 90/618/EWG, in der jeweils geltenden Fassung.~~

ABSCHNITT 4

ZUSTÄNDIGKEIT BEI VERBRAUCHERSACHEN

Artikel 15

1. Bilden ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag, den eine Person, der Verbraucher, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann, den Gegenstand des Verfahrens, so bestimmt sich die Zuständigkeit unbeschadet des ~~Artikels 4 und des~~ (...) **Artikels 4a und des** Artikels 5 Nummer **5** nach diesem Abschnitt,
 - (a) wenn es sich um den Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung handelt,
 - (b) wenn es sich um ein in Raten zurückzuzahlendes Darlehen oder ein anderes Kreditgeschäft handelt, das zur Finanzierung eines Kaufs derartiger Sachen bestimmt ist, oder

¹ ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1.

- (c) in allen anderen Fällen, wenn der andere Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.
2. Hat der Vertragspartner des Verbrauchers im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats keinen Wohnsitz, besitzt er aber in einem Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung, so wird er für Streitigkeiten aus ihrem Betrieb so behandelt, wie wenn er seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses **Mitgliedstaats** hätte.
3. Dieser Abschnitt ist nicht auf Beförderungsverträge mit Ausnahme von Reiseverträgen, die für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsehen, anzuwenden.

Artikel 16

1. Die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner kann entweder vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen Wohnsitz hat, oder **ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des anderen Vertragspartners** vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.
2. Die Klage des anderen Vertragspartners gegen den Verbraucher kann nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.
3. Die Vorschriften dieses Artikels lassen das Recht unberührt, eine Widerklage vor dem Gericht zu erheben, bei dem die Klage selbst gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts anhängig ist.

Artikel 17

Von den Vorschriften dieses Abschnitts kann im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden,

1. wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird,
2. wenn sie dem Verbraucher die Befugnis einräumt, andere als die in diesem Abschnitt angeführten Gerichte anzurufen, oder
3. wenn sie zwischen einem Verbraucher und seinem Vertragspartner, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Mitgliedstaat haben, getroffen worden ist und die Zuständigkeit der Gerichte dieses Mitgliedstaats begründet, es sei denn, dass eine solche Vereinbarung nach dem Recht dieses Mitgliedstaats nicht zulässig ist.

ABSCHNITT 5

ZUSTÄNDIGKEIT FÜR INDIVIDUELLE ARBEITSVERTRÄGE

Artikel 18

1. Bilden ein individueller Arbeitsvertrag oder Ansprüche aus einem individuellen Arbeitsvertrag den Gegenstand des Verfahrens, so bestimmt sich die Zuständigkeit unbeschadet des ***Artikels 4 und (...) des Artikels 4a, des Artikels 5 Nummer 5 und, wenn die Klage gegen den Arbeitgeber erhoben wurde, des Artikels 6 Nummer 1*** nach diesem Abschnitt.
2. Hat der Arbeitgeber, mit dem der Arbeitnehmer einen individuellen Arbeitsvertrag geschlossen hat, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats keinen Wohnsitz, besitzt er aber in einem Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung, so wird er für Streitigkeiten aus ihrem Betrieb so behandelt, wie wenn er seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats hätte.

Artikel 19

1. Ein Arbeitgeber, **der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat**, kann verklagt werden:
 - (a) vor den Gerichten des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat, oder
 - (b) in einem anderen Mitgliedstaat
 - (i) vor dem Gericht des Ortes, an dem oder von dem aus der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet oder zuletzt gewöhnlich verrichtet hat, oder

- (ii) wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat verrichtet oder verrichtet hat, vor dem Gericht des Ortes, an dem sich die Niederlassung, die den Arbeitnehmer eingestellt hat, befindet oder befand.
2. **Ein Arbeitgeber, der seinen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann vor dem Gericht eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 Buchstabe b verklagt werden.**

Artikel 20

1. Die Klage des Arbeitgebers kann nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat.
2. Die Vorschriften dieses Abschnitts lassen das Recht unberührt, eine Widerklage vor dem Gericht zu erheben, bei dem die Klage selbst gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts anhängig ist.

Artikel 21

Von den Vorschriften dieses Abschnitts kann im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden,

1. wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird oder
2. wenn sie dem Arbeitnehmer die Befugnis einräumt, andere als die in diesem Abschnitt angeführten Gerichte anzurufen.

ABSCHNITT 6

AUSSCHLIESSLICHE ZUSTÄNDIGKEITEN

Artikel 22

Ohne Rücksicht auf den Wohnsitz sind folgende Gerichte eines Mitgliedstaats ausschließlich zuständig:

1. für *Verfahren*, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.

(a) ~~Jedoch~~ **Jedoch** sind für *Verfahren* betreffend die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum vorübergehenden privaten Gebrauch für höchstens sechs aufeinander folgende Monate auch die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, sofern es sich bei dem Mieter oder Pächter um eine natürliche Person handelt und der Eigentümer sowie der Mieter oder Pächter (...) ihren Wohnsitz in demselben Mitgliedstaat haben;

(b) (...);

2. für *Verfahren*, welche die Gültigkeit, die Nichtigkeit oder die Auflösung einer Gesellschaft oder juristischen Person oder die Gültigkeit der Beschlüsse ihrer Organe zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Gesellschaft oder juristische Person ihren Sitz hat. Bei der Entscheidung darüber, wo der Sitz sich befindet, wendet das Gericht sein Internationales Privatrecht an;
3. für *Verfahren*, welche die Gültigkeit von Eintragungen in öffentliche Register zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Register geführt werden;
4. für *Verfahren*, welche die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten, Marken, Mustern und Modellen sowie ähnlicher Rechte, die einer Hinterlegung oder Registrierung bedürfen, zum Gegenstand haben, *unabhängig davon, ob die Frage klageweise oder einredeweise aufgeworfen wird*, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Hinterlegung oder Registrierung beantragt oder vorgenommen worden ist oder aufgrund eines (...) Rechtsakts *der Union* oder eines zwischenstaatlichen Übereinkommens als vorgenommen gilt.

Unbeschadet der Zuständigkeit des Europäischen Patentamts nach dem am 5. Oktober 1973 in München unterzeichneten Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente sind die Gerichte eines jeden Mitgliedstaats (...) für alle Verfahren ausschließlich zuständig, welche die Erteilung oder die Gültigkeit eines europäischen Patents zum Gegenstand haben, das für diesen Staat erteilt wurde;

5. für Verfahren, welche die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist.

ABSCHNITT 7

VEREINBARUNG ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT

Artikel 23

1. Haben die Parteien, ~~von denen mindestens eine ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz~~ vereinbart, dass ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig, *es sei denn, die Vereinbarung ist nach dem Recht dieses Mitgliedstaats im Hinblick auf ihre materielle Wirksamkeit nichtig*¹. Dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats sind ausschließlich zuständig, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. **Die Gerichtsstandsvereinbarung muss geschlossen werden:**
 - (a) schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung, oder
 - (b) in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind, oder

¹ Der folgende Erwägungsgrund wird eingefügt: "Die Frage, ob eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines Gerichts oder der Gerichte eines Mitgliedstaats im Hinblick auf ihre materielle Wirksamkeit nichtig ist, sollte nach dem Recht dieses Mitgliedstaats entschieden werden. Die Bezugnahme auf das Recht des Mitgliedstaats des vereinbarten Gerichts sollte die Kollisionsvorschriften dieses Staates einschließen."

- (c) im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mussten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten.
2. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.
- (ex-Absatz 3 gestrichen)*
3. **(ex-Absatz 4)** Ist in schriftlich niedergelegten Trust-Bedingungen bestimmt, dass über Klagen gegen einen Begründer, Trustee oder Begünstigten eines Trust ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats entscheiden sollen, so ist dieses Gericht oder sind diese Gerichte ausschließlich zuständig, wenn es sich um Beziehungen zwischen diesen Personen oder ihre Rechte oder Pflichten im Rahmen des Trust handelt.
4. **(ex-Absatz 5)** Gerichtsstandsvereinbarungen und entsprechende Bestimmungen in Trust-Bedingungen haben keine rechtliche Wirkung, wenn sie den Vorschriften der Artikel 13, 17 und 21 zuwiderlaufen oder wenn die Gerichte, deren Zuständigkeit abbedungen wird, aufgrund des Artikels 22 ausschließlich zuständig sind.
5. **Eine Gerichtsstandsvereinbarung, die Teil eines Vertrags ist, ist als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln.**

Die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung kann nicht allein mit der Begründung in Frage gestellt werden, dass der Vertrag nicht gültig ist.

Artikel 24

1. Sofern das Gericht eines Mitgliedstaats nicht bereits nach anderen Vorschriften dieser Verordnung zuständig ist, wird es zuständig, wenn sich der Beklagte vor ihm auf das Verfahren einlässt. Dies gilt nicht, wenn der Beklagte sich einlässt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen oder wenn ein anderes Gericht aufgrund des Artikels 22 ausschließlich zuständig ist.
2. ***In Streitigkeiten nach den Abschnitten 3, 4 und 5 (...) stellt das Gericht, bevor es sich nach Absatz 1 für zuständig erklärt, sicher, dass der Beklagte, wenn er ein Versicherungsnehmer, ein Versicherter, ein Geschädigter oder ein Begünstigter des Versicherungsvertrags, ein Verbraucher oder ein Arbeitnehmer ist, über sein Recht, die Unzuständigkeit des Gerichts geltend zu machen, und über die Folgen der Einlassung oder Nicht-einlassung auf das Verfahren belehrt wird.***

ABSCHNITT 8

SUBSIDIÄRE ZUSTÄNDIGKEIT UND NOTZUSTÄNDIGKEIT

Artikel 25

(gestrichen)

Artikel 26

(gestrichen)

ABSCHNITT 9 (EX-ABSCHNITT 8)

PRÜFUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT UND DER ZULÄSSIGKEIT DES VERFAHRENS

Artikel 27 (ex-Artikel 25)

Das Gericht eines Mitgliedstaats hat sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn es wegen einer Streitigkeit angerufen wird, für die **das Gericht eines anderen Mitgliedstaats aufgrund des Artikels 22 ausschließlich zuständig ist.**

Artikel 28 (ex-Artikel 26)

1. Lässt sich der Beklagte, **der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat und** der vor dem Gericht eines anderen Mitgliedstaats verklagt wird, auf das Verfahren nicht ein, **so hat sich das Gericht von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn seine Zuständigkeit nicht nach dieser Verordnung begründet ist.**
2. **Das Gericht** hat das Verfahren so lange auszusetzen, bis festgestellt ist, dass es dem Beklagten möglich war, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so rechtzeitig zu empfangen, dass er sich verteidigen konnte oder dass alle hierzu erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind.
3. An die Stelle von Absatz 2 tritt Artikel 19 (...) der (...) Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach der genannten Verordnung von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu übermitteln war.

4. Ist die (...) Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 nicht anwendbar, so gilt Artikel 15 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach Maßgabe dieses Übereinkommens **ins Ausland** zu übermitteln war.

ABSCHNITT 10 (EX-ABSCHNITT 9)

RECHTSHÄNGIGKEIT UND IM ZUSAMMENHANG STEHENDE VERFAHREN

Artikel 29 (ex-Artikel 27)

1. Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht *unbeschadet des Artikels 32 Absatz 2* das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.
2. *In den in Absatz 1 genannten Fällen stellt das zuerst angerufene Gericht innerhalb von sechs Monaten seine Zuständigkeit fest, es sei denn, dies erweist sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände als nicht möglich. teilt ein anderes befasstes Gericht auf Antrag eines mit der Streitigkeit befassten Gerichts dem letztgenannten Gericht unverzüglich mit, an welchem Tag (...) es gemäß Artikel 33 mit der Streitigkeit befasst wurde (...).*
3. (ex-Absatz 2) Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.
4. (gestrichen)¹

¹ Siehe Fußnote zu Artikel 84.

Artikel 30 (ex-Artikel 28)

1. Sind bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Klagen, die im Zusammenhang stehen, anhängig, so kann jedes später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen.
2. *Ist die beim zuerst angerufenen Gericht eingereichte Klage* in erster Instanz anhängig, so kann sich jedes ~~später angerufene~~ andere Gericht auf Antrag einer Partei auch für unzuständig erklären, wenn das zuerst angerufene Gericht für die betreffenden Klagen zuständig ist **und die Verbindung der Klagen nach seinem Recht zulässig ist.**
3. Klagen stehen im Sinne dieses Artikels im Zusammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten.

Artikel 31 **(gestrichen)**

Artikel 32 (ex-Artikel 29)

1. Ist für die Klagen die ausschließliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte gegeben, so hat sich das zuletzt angerufene Gericht zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig zu erklären.
2. **Wird ein Gericht eines Mitgliedstaats angerufen, das gemäß einer Vereinbarung nach Artikel 23 ausschließlich zuständig ist, so setzt das Gericht des anderen Mitgliedstaats unbeschadet des Artikels 24 das Verfahren so lange aus, bis das auf der Grundlage der Vereinbarung angerufene Gericht erklärt hat, dass es gemäß der Vereinbarung nicht zuständig ist.**

3. Sobald das in der Vereinbarung bezeichnete Gericht die Zuständigkeit gemäß der Vereinbarung festgestellt hat, erklären sich die Gerichte des anderen Mitgliedstaats zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.
4. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Streitigkeiten, die den Abschnitten 3, 4 und 5 unterliegen, wenn der Kläger ein Versicherungsnehmer, ein Versicherter, ein Geschädigter oder ein Begünstigter des Versicherungsvertrags, ein Verbraucher oder ein Arbeitnehmer ist und die Vereinbarung nach diesen Abschnitten nicht gültig ist.

Artikel 33 (ex-Artikel 30)

- I. Für die Zwecke dieses Abschnitts gilt ein Gericht als angerufen:
 - (a) zu dem Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist, vorausgesetzt, dass der **Kläger** es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Beklagten zu bewirken, oder
 - (b) falls die Zustellung an den Beklagten vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu bewirken ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt, dass der **Kläger** es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen.

Die für die Zustellung verantwortliche Stelle im Sinne von Buchstabe b ist die Stelle, die die zuzustellenden Schriftstücke zuerst erhält.

2. Die Gerichte oder die für die Zustellung verantwortlichen Stellen gemäß Absatz 1 vermerken das Datum (...) der Einreichung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder gleichwertigen Schriftstücks oder des Eingangs der zuzustellenden Schriftstücke.

3. (gestrichen)¹

Artikel 34

1. Beruht die Zuständigkeit auf Artikel 3 und den Artikeln 5 bis 7 und ist bei Anrufung eines Gerichts in einem Mitgliedstaat wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien ein Verfahren vor den Gerichten eines Drittstaats anhängig, so kann das Gericht des Mitgliedstaats das Verfahren aussetzen, wenn

(a) (...)

(b) davon ausgegangen wird, dass das Gericht des Drittstaats (...) eine Entscheidung erlassen wird, die in dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannt und gegebenenfalls vollstreckt werden kann, und

(c) das Gericht davon überzeugt ist, dass eine Aussetzung des Verfahrens im Interesse einer geordneten Rechtspflege notwendig ist.²

¹ Siehe Fußnote zu Artikel 84.

² Der folgende Erwägungsgrund wird eingefügt: "Bei der Berücksichtigung einer geordneten Rechtspflege sollte das Gericht alle Umstände des jeweiligen Falles prüfen. Hierzu können die Verbindungen des Streitgegenstands und der Parteien zu dem betreffenden Drittstaat zählen wie auch die Frage, wie weit das Verfahren im Drittstaat zu dem Zeitpunkt, an dem ein Verfahren vor dem Gericht des Mitgliedstaats eingeleitet wird, bereits fortgeschritten ist, sowie die Frage, ob davon ausgegangen werden kann, dass das Gericht des Drittstaats innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung erlassen wird.

Auch könnte geprüft werden, ob das Gericht des Drittstaats unter Umständen, unter denen ein Gericht eines Mitgliedstaats ausschließlich zuständig wäre, im besonderen Fall ausschließlich zuständig ist."

2. (...)

3. Das Gericht kann (...) das Verfahren jederzeit (...) fortführen, wenn

- (a) das Verfahren vor dem Gericht des Drittstaats ebenfalls ausgesetzt oder eingestellt wurde,
- (b) das Gericht es für unwahrscheinlich hält, dass das vor dem Gericht des Drittstaats anhängige Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen wird, oder
- (c) die Fortführung des Verfahrens im Interesse einer geordneten Rechtspflege notwendig ist.

4. Das Gericht stellt das Verfahren ein (...), wenn das vor dem Gericht des Drittstaats anhängige Verfahren abgeschlossen ist und eine Entscheidung ergangen ist, die im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts anerkannt und gegebenenfalls vollstreckt werden kann¹.

5. Das angerufene Gericht wendet diesen Artikel auf Antrag einer der Parteien oder von Amts wegen an, wenn dies nach einzelstaatlichem Recht möglich ist.

Artikel 34-0

1. Beruht die Zuständigkeit auf Artikel 3 und den Artikeln 5 bis 7 und ist vor einem Gericht eines Drittstaats zu dem Zeitpunkt eine Klage anhängig, zu dem ein Gericht in einem Mitgliedstaat mit einer Klage befasst wird, die mit der Klage in dem Drittstaat in Zusammenhang steht, so kann das Gericht des Mitgliedstaats das Verfahren aussetzen, wenn

- (a) eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung zu den zusammenhängenden Klagen geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten,
- (b) davon ausgegangen wird, dass das Gericht des Drittstaats eine Entscheidung erlassen wird, die in dem Mitgliedstaat, in dem das Gericht befasst wurde, anerkannt und gegebenenfalls vollstreckt werden kann, und

¹ In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen werden, dass es von dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats abhängt, ob eine Entscheidung eines Drittstaats in dem genannten Mitgliedstaat anerkannt und gegebenenfalls vollstreckt werden kann.

- (c) das Gericht davon überzeugt ist, dass die Aussetzung im Interesse einer geordneten Rechtspflege notwendig ist.
2. Das Gericht kann das Verfahren jederzeit fortführen, wenn
- (a) es das Gericht für wahrscheinlich hält, dass die Gefahr widersprechender Entscheidungen nicht mehr besteht,
 - (b) das Verfahren vor dem Gericht des Drittstaats ebenfalls ausgesetzt oder eingestellt wurde,
 - (c) das Gericht es für unwahrscheinlich hält, dass das vor dem Gericht des Drittstaats anhängige Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen wird, oder
 - (d) die Fortführung des Verfahrens im Interesse einer geordneten Rechtspflege notwendig ist.
3. Das Gericht kann das Verfahren einstellen, wenn das vor dem Gericht des Drittstaats anhängige Verfahren abgeschlossen ist und eine Entscheidung ergangen ist, die im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts anerkannt und gegebenenfalls vollstreckt werden kann¹.
4. Das angerufene Gericht wendet diesen Artikel auf Antrag einer der Parteien oder von Amts wegen an, wenn dies nach einzelstaatlichem Recht möglich ist.

¹ Siehe Fußnote zu Artikel 34 Absatz 4.

Abschnitt 11 (*ex-Abschnitt 10*)

EINSTWEILIGE MASSNAHMEN EINSCHLIESSLICH SICHERUNGSMASSNAHMEN

Artikel 35

(gestrichen)

Artikel 36 (ex-Artikel 31)

Die im Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen können bei den Gerichten dieses Staates auch dann beantragt werden, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen **Mitgliedstaats (...)**¹ oder ein Schiedsgericht ~~aufgrund dieser Verordnung~~ zuständig ist.

¹ Siehe Fußnote zu Artikel 84.

KAPITEL III

ANERKENNUNG (...) UND VOLLSTRECKUNG

Artikel 32

~~Unter "Entscheidung" im Sinne dieser Verordnung ist jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung zu verstehen, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten.~~

Artikel 37

(gestrichen)

Abschnitt 1

(...) ANERKENNUNG

(...)

Artikel 38

1. (...) Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung wird in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf (...).

(...)

- 2. Jeder Berechtigte kann gemäß dem Verfahren nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 die Feststellung beantragen, dass keiner der in Artikel 48 genannten Gründe für eine Versagung der Anerkennung gegeben ist.**
- 3. Wird die Anerkennung in einem Rechtsstreit vor dem Gericht eines Mitgliedstaats, dessen Entscheidung von der **Versagung der Anerkennung** abhängt, verlangt, so kann dieses Gericht über die Anerkennung entscheiden.**

Artikel 39

1. Eine Partei, die in einem (...) Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene (...) Entscheidung (...) geltend machen will, hat Folgendes (...) vorzulegen:

- (a) *eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und*
- (b) *(...) eine nach Artikel 64-1 ausgestellte Bescheinigung.*

(...)

2. Das Gericht oder die Behörde, bei dem/der eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung geltend gemacht wird, kann die Partei, die sie geltend macht, gegebenenfalls nach Artikel 69 auffordern, eine Übersetzung und/oder eine Transliteration des Inhalts der Bescheinigung nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellen. Kann das Gericht oder die Behörde das Verfahren ohne eine Übersetzung der eigentlichen Entscheidung nicht fortführen, so kann es/sie eine Übersetzung der Entscheidung statt der Übersetzung des Inhalts der Bescheinigung verlangen.

Artikel 39-1 (Artikel 39 Absatz 3 des Kommissionsvorschlags)

Das Gericht oder eine andere Behörde, bei dem/der (...) eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung geltend gemacht wird, kann das Verfahren ganz oder teilweise aussetzen, wenn

- (a) die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat angefochten wird oder**
- (b) beantragt worden ist, dass keiner der in Artikel 48 genannten Gründe für eine Versagung der Anerkennung gegeben ist oder dass die Anerkennung aus diesen Gründen versagt wird.**

UnterAbschnitt 2

Vollstreckung¹

Artikel 39-2 (Artikel 38 Absatz 2 des Kommissionsvorschlags)

Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, die in diesem Staat vollstreckbar ist, ist in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

¹ Der folgende Erwägungsgrund wird eingefügt: "Eine Partei, die die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung anflicht, sollte so weit wie möglich im Einklang mit dem Rechtssystem des ersuchten Mitgliedstaats in der Lage sein, im selben Verfahren außer den in dieser Verordnung genannten auch die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Versagungsgründe in den nach diesem Recht vorgeschriebenen Fristen geltend zu machen.

Allerdings sollte die Anerkennung einer Entscheidung nur versagt werden, wenn mindestens einer der in dieser Verordnung genannten Versagungsgründe gegeben ist."

Artikel 40

Eine vollstreckbare Entscheidung umfasst von Rechts wegen die Befugnis, jede Sicherungsmaßnahme zu veranlassen, die im Recht des ersuchten Mitgliedstaats vorgesehen ist.

Artikel 41

- 1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts gilt für das Verfahren zur Vollstreckung der in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen das Recht des ersuchten Mitgliedstaats. Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, die im ersuchten Mitgliedstaat vollstreckbar ist, wird dort unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine im ersuchten Mitgliedstaat ergangene Entscheidung.*
- 2. Unbeschadet des Absatzes 1 gelten die im Recht des ersuchten Mitgliedstaats für die Versorgung oder die Aussetzung der Vollstreckung vorgesehenen Gründe (...), soweit sie nicht unvereinbar mit den in Artikel 48 aufgeführten Gründen sind.*
- Von der Partei, die die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung beantragt, kann nicht verlangt werden, dass sie im ersuchten Mitgliedstaat über eine Postanschrift verfügt. Es kann von ihr auch nicht verlangt werden, dass sie im ersuchten Mitgliedstaat über einen bevollmächtigten Vertreter verfügt, es sei denn, ein solcher Vertreter ist ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes der Parteien vorgeschrieben.**

Artikel 42

1. *Soll in einem (...) Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung (...) vollstreckt werden, so legt der Antragsteller den zuständigen Vollstreckungsbehörden Folgendes vor:*

(a) *eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und*

(b) *die nach Artikel 64-1 ausgestellte Bescheinigung, mit der bestätigt wird, dass die Entscheidung vollstreckbar ist, und gegebenenfalls angegeben wird, unter welchen Voraussetzungen sie vollstreckbar ist, und die (...) einen Auszug aus der Entscheidung sowie gegebenenfalls relevante Angaben zu den erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens und der Berechnung der Zinsen enthält.*

2. *Soll in einem (...) Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung vollstreckt werden, mit der eine einstweilige Maßnahme einschließlich einer Sicherungsmaßnahme angeordnet wird, so legt der Antragsteller den zuständigen Vollstreckungsbehörden Folgendes vor:*

(a) *eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und*

(b) die (...) nach Artikel 64-1 ausgestellte Bescheinigung, die eine Beschreibung der Maßnahme enthält und mit der bestätigt wird,

(i) dass das Gericht in der Hauptsache zuständig ist, (...)

(ii) dass die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist, und mit der gegebenenfalls angegeben wird, unter welchen Voraussetzungen sie vollstreckbar ist,

(c) sofern die Maßnahme ohne Vorladung des Beklagten angeordnet wurde, den Nachweis der Zustellung der Entscheidung.

3. Die zuständige Vollstreckungsbehörde kann gegebenenfalls vom Antragsteller gemäß Artikel 69 eine Übersetzung oder Transliteration des Inhalts der in den Absätzen 1 und 2 Buchstabe b genannten Bescheinigung verlangen.

4. Die zuständige (...) Vollstreckungsbehörde (...) darf vom Antragsteller eine Übersetzung der Entscheidung gemäß Artikel 69 nur verlangen, wenn sie das Verfahren ohne eine Übersetzung der eigentlichen Entscheidung nicht fortführen kann.

Artikel 42-2

1. Soll eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung vollstreckt werden, so wird die gemäß Artikel 64-1 ausgestellte Bescheinigung der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, vor der ersten Vollstreckungsmaßnahme zugestellt¹. Der Bescheinigung wird die Entscheidung beigelegt, sofern sie der Person noch nicht zugestellt wurde.
2. Hat die Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, ihren Wohnsitz nicht im Ursprungsmitgliedstaat, sondern in einem anderen Mitgliedstaat, so kann sie eine Übersetzung der Entscheidung verlangen, um die Entscheidung anzufechten, sofern die Entscheidung nicht in einer der folgenden Sprachen verfasst ist oder ihr eine Übersetzung in einer der folgenden Sprachen beigelegt ist:
 - (a) in einer Sprache, die sie versteht, oder
 - (b) in der Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Wohnsitz hat, oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem sie ihren Wohnsitz hat.

Wird die Übersetzung der Entscheidung gemäß Unterabsatz 1 verlangt, so können – mit Ausnahme von Sicherungsmaßnahmen – so lange keine Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden, bis die Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, die Übersetzung erhalten hat.

Dieser Absatz gilt nicht, wenn die Entscheidung der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, bereits in einer der in Unterabsatz 1 genannten Sprachen oder zusammen mit einer Übersetzung in einer dieser Sprachen zugestellt worden ist.

¹ Der folgende Erwagungsgrund wird eingefügt: "Um die Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, über die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung zu unterrichten, sollte die gemäß dieser Verordnung ausgestellte Bescheinigung, erforderlichenfalls zusammen mit der Entscheidung dieser Person innerhalb einer angemessenen Frist vor der ersten Vollstreckungsmaßnahme zugestellt werden. In diesem Zusammenhang sollte als erste Vollstreckungsmaßnahme die erste Vollstreckungsmaßnahme nach der Zustellung gelten."

- 3. Dieser Artikel gilt nicht für eine in einer Entscheidung enthaltene Sicherungsmaßnahme oder wenn die Person, die die Vollstreckung beantragt, Sicherungsmaßnahmen gemäß Artikel 40 erwirkt.**

Artikel 43

(gestrichen)

Artikel 44

- 1. Wurde eine Versagung der Vollstreckung einer Entscheidung gemäß Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 beantragt, so kann das Gericht im ersuchten Mitgliedstaat auf Antrag der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll,**

- (a) das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken oder**
- (b) die Vollstreckung von der Leistung einer Sicherheit, die sie bestimmt, abhängig machen, oder**
- (c) das Vollstreckungsverfahren insgesamt oder teilweise aussetzen.**

- 2. Die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats setzt das Vollstreckungsverfahren auf Antrag der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, aus, wenn die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat vorläufig nicht vollstreckbar ist.**

UnterAbschnitt 3

(...) Versagung der Anerkennung und Vollstreckung

Unterabschnitt 1

Versagung der Anerkennung

Artikel 45

(gestrichen)

Artikel 46

(gestrichen)

Artikel 47 (ex-Artikel 33)

(gestrichen)

Artikel 48 (ex-Artikel 34)

1. Die Anerkennung einer Entscheidung wird auf Antrag eines Berechtigten versagt (...), wenn

- (a) die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des **ersuchten** Mitgliedstaats offensichtlich widersprechen würde;**
- (b) dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte;**
- (c) die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien im ersuchten Mitgliedstaat ergangen ist;**
- (d) die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat zwischen denselben Parteien in einem Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung **im ersuchten** Mitgliedstaat erfüllt;**
- (e) die Entscheidung unvereinbar ist**
 - (i) mit Kapitel II Abschnitte 3, 4 und 5, sofern der Beklagte ein Versicherungsnehmer, ein Versicherter, ein Geschädigter oder ein Begünstigter des Versicherungsvertrags, ein Verbraucher oder ein Arbeitnehmer ist, oder**
 - (ii) mit Kapitel II Abschnitt 6.**

2. Das mit dem Antrag befasste Gericht ist bei der Prüfung, ob eine der in Absatz 1 Buchstabe e angeführten Zuständigkeiten gegeben ist, an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, aufgrund deren das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats seine Zuständigkeit angenommen hat.
3. Die Zuständigkeit des Ursprungsgerichts darf, unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe e, nicht nachgeprüft werden. Die Vorschriften über die Zuständigkeit gehören nicht zur öffentlichen Ordnung (ordre public) im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a.
4. Der Antrag auf Versagung der Anerkennung ist gemäß den Verfahren des Unterabschnitts 2 und gegebenenfalls des Abschnitts 4 zu stellen.

Artikel 35

- ~~1. Eine Entscheidung wird ferner nicht anerkannt, wenn die Vorschriften der Abschnitte 3, 4 und 6 des Kapitels II verletzt worden sind oder wenn ein Fall des Artikels 72 vorliegt.~~
- ~~2. Das Gericht oder die sonst befugte Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ist bei der Prüfung, ob eine der in Absatz 1 angeführten Zuständigkeiten gegeben ist, an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, aufgrund deren das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats seine Zuständigkeit angenommen hat.~~
- ~~3. Die Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsmitgliedstaats darf, unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1, nicht nachgeprüft werden. Die Vorschriften über die Zuständigkeit gehören nicht zur öffentlichen Ordnung (ordre public) im Sinne des Artikels 34 Nummer 1.~~

Artikel 49 (ex-Artikel 37)

(gestrichen)

(...)

2. Das Gericht eines Mitgliedstaats, vor dem die Anerkennung einer in Irland oder im Vereinigten Königreich ergangenen Entscheidung geltend gemacht wird, kann das Verfahren aussetzen, wenn die Vollstreckung der Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs einstweilen eingestellt ist.

(...)

Artikel 50 (ex-Artikel 38)

(...)

2. Im Vereinigten Königreich jedoch wird eine derartige Entscheidung in England und Wales, in Schottland oder in Nordirland vollstreckt, wenn sie auf Antrag eines Berechtigten zur Vollstreckung in dem betreffenden Teil des Vereinigten Königreichs registriert worden ist.

Unterabschnitt 2

VERSAGUNG DER VOLLSTRECKUNG

Artikel 50-1

Die Vollstreckung einer Entscheidung wird auf Antrag der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, aus einem der in Artikel 48 genannten Gründe versagt.

Artikel 51 (ex-Artikel 39)

1. Der Antrag auf Versagung der Vollstreckung ist an das Gericht *des ersuchten Mitgliedstaats* zu richten, *das der Kommission von diesem Mitgliedstaat gemäß Artikel 87 Buchstabe d mitgeteilt wurde.*

(...)

2. Für das Verfahren zur Versagung der Vollstreckung (...) ist, soweit es nicht unter diese Verordnung fällt, das Recht des ersuchten Mitgliedstaats maßgebend.
3. Der Antragsteller legt dem Gericht eine Ausfertigung der Entscheidung und gegebenenfalls eine Übersetzung und/oder Transliteration der Entscheidung vor.

Das Gericht kann auf die Vorlage der in Unterabsatz 1 genannten Schriftstücke verzichten, wenn ihm die Schriftstücke bereits vorliegen oder wenn es das Gericht für unzumutbar hält, vom Antragsteller die Vorlage der Schriftstücke zu verlangen. Im letztgenannten Fall kann das Gericht die andere Partei auffordern, die Schriftstücke vorzulegen.

4. Von der Partei, die die Versagung der Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung beantragt, kann nicht verlangt werden, dass sie im ersuchten Mitgliedstaat über eine Postanschrift verfügt. Es kann von ihr auch nicht verlangt werden, dass sie im ersuchten Mitgliedstaat über einen bevollmächtigten Vertreter verfügt, es sei denn, ein solcher Vertreter ist ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes der Parteien vorgeschrieben.

(...)

~~2. Der Antragsteller hat im Bezirk des angerufenen Gerichts ein Wahldomizil zu begründen. Ist das Wahldomizil im Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats nicht vorgesehen, so hat der Antragsteller einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.~~

~~3. Dem Antrag sind die in Artikel 53 angeführten Urkunden beizufügen.~~

Artikel 52

(gestrichen)

Artikel 53 (ex-Artikel 55)

(gestrichen)

Artikel 54 (ex-Artikel 41)

Das Gericht entscheidet unverzüglich über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung.

Artikel 55 (ex-Artikel 42)

(gestrichen)

Artikel 56 (ex-Artikel 43)

1. Gegen die Entscheidung über den Antrag **auf Versagung der Vollstreckung** (...) kann jede Partei einen Rechtsbehelf einlegen.
2. Der Rechtsbehelf ist bei dem Gericht *des ersuchten Mitgliedstaats einzulegen, das der Kommission von diesem Mitgliedstaat gemäß Artikel 87 Buchstabe e mitgeteilt wurde.*

(...)

Artikel 57 (ex-Artikel 44)

Die über den Rechtsbehelf ergangene Entscheidung kann nur im Wege des Rechtsbehelfs nach Anhang IV angefochten werden, den der betreffende Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 87 Buchstabe f mitgeteilt hat.

Artikel 58 (ex-Artikel 45)

(gestrichen)

Artikel 59 (ex-Artikel 46)

1. Das **mit einem Antrag auf Versagung der Vollstreckung befasste Gericht oder das nach Artikel 56 oder Artikel 57 mit einem Rechtsbehelf befasste Gericht kann** das Verfahren (...) aussetzen, wenn **gegen die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat (...) ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt wurde oder die Frist für einen solchen Rechtsbehelf noch nicht verstrichen ist.** Im letztgenannten Fall kann das Gericht eine Frist bestimmen, innerhalb deren der Rechtsbehelf einzulegen ist.

~~2. Ist die Entscheidung in Zypern, Irland oder im Vereinigten Königreich ergangen, so gilt jeder im Ursprungsmitgliedstaat statthaft Rechtsbehelf als ordentlicher Rechtsbehelf im Sinne von Absatz 1.~~

(...)

Artikel 60 (ex-Artikel 47)
(gestrichen)

Artikel 61 (ex-Artikel 48)
(gestrichen)

Artikel 62 (ex-Artikel 50)
(gestrichen)

Artikel 63 (ex-Artikel 52)
(gestrichen)

Abschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften

Artikel 64

Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung darf im ersuchten Mitgliedstaat in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden.

Artikel 64-1

Das Ursprungsgericht stellt auf Antrag eines Berechtigten die Bescheinigung unter Verwendung des Formblatts in Anhang I aus.

Artikel 65

(gestrichen)

Artikel 66

1. Enthält eine Entscheidung eine Maßnahme oder eine Verfügung, die im Recht des ersuchten Mitgliedstaats nicht bekannt ist, so wird diese Maßnahme oder Verfügung, soweit möglich, an eine im Recht dieses Mitgliedstaats bekannte Maßnahme oder Verfügung angepasst, mit der gleichen Wirkungen verbunden sind und die ähnliche Ziele und Interessen verfolgt.

Die Anpassung darf nicht dazu führen, dass Wirkungen entstehen, die über die im Recht des Ursprungsmitgliedstaats vorgesehenen Wirkungen hinausgehen.

- 2. Jede Partei kann die Anpassung der Maßnahme oder der Verfügung vor einem Gericht anfechten.**
- 3. Die Partei, die die Anerkennung oder Vollstreckung beantragt, kann erforderlichenfalls aufgefordert werden, eine Übersetzung und/oder Transliteration der Entscheidung zur Verfügung zu stellen.**

Artikel 67 (ex-Artikel 49)

In einem Mitgliedstaat ergangene ~~ausländische~~ Entscheidungen, die auf Zahlung eines Zwangsgelds lauten, sind im **ersuchten** (...) Mitgliedstaat **nur** vollstreckbar, **wenn** (...) die Höhe des Zwangsgelds durch das Ursprungsgericht (...) endgültig festgesetzt ist.

Artikel 68 (ex-Artikel 51)

Der Partei, die in einem Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung vollstrecken will, darf wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts *im ersuchten Mitgliedstaat* eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung es auch sei, auferlegt werden.

Artikel 69

- 1. Ist nach dieser Verordnung eine Übersetzung **und**/oder eine Transliteration erforderlich, so erfolgt die Übersetzung **und**/oder Transliteration in die Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, nach Maßgabe des Rechts dieses Mitgliedstaats in die Verfahrenssprache oder in eine der Verfahrenssprachen des Ortes, an dem eine (...) in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung geltend gemacht oder ein Antrag gestellt wird.*
- 2. Bei den in den Artikeln **64-1 und 71-1** genannten Formblättern kann eine Übersetzung **und**/oder Transliteration auch in eine oder mehrere andere Amtssprachen der Organe der (...) Union erfolgen, die der betreffende Mitgliedstaat für diese Formblätter zugelassen hat.*
- 3. Eine Übersetzung nach Maßgabe dieser Verordnung ist von einer hierzu in einem Mitgliedstaat befugten Person anzufertigen.*

KAPITEL IV

ÖFFENTLICHE URKUNDEN UND GERICHTLICHE VERGLEICHE

Artikel 70 (ex-Artikel 57)

1. Öffentliche Urkunden, die in einem Mitgliedstaat (...) vollstreckbar sind, werden in *(...) den anderen Mitgliedstaaten (...) nach Kapitel III Abschnitt 2 vollstreckt.* **(...) Die Vollstreckung einer öffentlichen Urkunde kann nur versagt werden, wenn die Vollstreckung der Urkunde der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des ersuchten Mitgliedstaats offensichtlich widersprechen würde.**
2. **(ex-Absatz 3)** Die vorgelegte **öffentliche** Urkunde muss die Voraussetzungen für ihre Beweiskraft erfüllen, die *im Ursprungsmitgliedstaat* erforderlich sind. (...)
3. **(ex-Absatz 4)** *Kapitel III Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 beziehungsweise Abschnitt 4* ist sinngemäß anzuwenden. (...)

Artikel 71 (ex-Artikel 58)

Gerichtliche Vergleiche, die (...) im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, werden in den anderen Mitgliedstaaten unter denselben Bedingungen wie öffentliche Urkunden vollstreckt. (...)

Artikel 71-1

Die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats stellt auf Antrag eines Berechtigten die Bescheinigung mit einer Zusammenfassung der in der öffentlichen Urkunde verbrieften vollstreckbaren Verpflichtung oder der Parteienvereinbarung im Rahmen des gerichtlichen Vergleichs unter Verwendung des Formblatts in Anhang II aus.

KAPITEL V

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 72

Im Rahmen dieser Verordnung bedarf es hinsichtlich Urkunden, die in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 73 (ex-Artikel 59)

1. Ist zu entscheiden, ob eine Partei im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, dessen Gerichte angerufen sind, einen Wohnsitz hat, so wendet das Gericht sein Recht an.
2. Hat eine Partei keinen Wohnsitz in dem Mitgliedstaat, dessen Gerichte angerufen sind, so wendet das Gericht, wenn es zu entscheiden hat, ob die Partei einen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, das Recht dieses Mitgliedstaats an.

Artikel 74 (ex-Artikel 60)

1. Gesellschaften und juristische Personen haben für die Anwendung dieser Verordnung ihren Wohnsitz an dem Ort, an dem sich
 - (a) ihr satzungsmäßiger Sitz,
 - (b) ihre Hauptverwaltung oder
 - (c) ihre Hauptniederlassung befindet.

2. Im Falle **Zyperns, Irlands und des Vereinigten Königreichs** ist unter dem Ausdruck "satzungsmäßiger Sitz" das *registered office* oder, wenn ein solches nirgendwo besteht, der *place of incorporation* (Ort der Erlangung der Rechtsfähigkeit) oder, wenn ein solcher nirgendwo besteht, der Ort, nach dessen Recht die *formation* (Gründung) erfolgt ist, zu verstehen.
3. Um zu bestimmen, ob ein *trust* seinen Sitz in dem Mitgliedstaat hat, bei dessen Gerichten die Klage anhängig ist, wendet das Gericht sein Internationales Privatrecht an.

Artikel 75 (ex-Artikel 61)

Unbeschadet günstigerer innerstaatlicher Vorschriften können Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben und die vor den Strafgerichten eines anderen Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, wegen einer fahrlässig begangenen Straftat verfolgt werden, sich von hierzu befugten Personen vertreten lassen, selbst wenn sie persönlich nicht erscheinen. Das Gericht kann jedoch das persönliche Erscheinen anordnen; wird diese Anordnung nicht befolgt, so braucht die Entscheidung, die über den Anspruch aus einem Rechtsverhältnis des Zivilrechts ergangen ist, ohne dass sich der Angeklagte verteidigen konnte, in den anderen Mitgliedstaaten weder anerkannt noch vollstreckt zu werden.

Artikel 63

- ~~1. Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet Luxemburgs hat und vor dem Gericht eines anderen Mitgliedstaats aufgrund des Artikels 5 Nummer 1 verklagt wird, hat die Möglichkeit, die Unzuständigkeit dieses Gerichts geltend zu machen, wenn sich der Bestimmungsort für die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg befindet.~~
- ~~2. Befindet sich der Bestimmungsort für die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen nach Absatz 1 in Luxemburg, so ist eine Gerichtsstandsvereinbarung nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a) angenommen wurde.~~
- ~~3. Der vorliegende Artikel ist nicht anwendbar auf Verträge über Finanzdienstleistungen.~~
- ~~4. Dieser Artikel gilt für die Dauer von sechs Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung.~~

Artikel 64

- ~~1. Bei Streitigkeiten zwischen dem Kapitän und einem Mitglied der Mannschaft eines in Griechenland oder in Portugal eingetragenen Seeschiffs über die Heuer oder sonstige Bedingungen des Dienstverhältnisses haben die Gerichte eines Mitgliedstaats zu überprüfen, ob der für das Schiff zuständige diplomatische oder konsularische Vertreter von der Streitigkeit unterrichtet worden ist. Sie können entscheiden, sobald dieser Vertreter unterrichtet ist.~~
- ~~2. Dieser Artikel gilt für die Dauer von sechs Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung.~~

Artikel 76 (ex-Artikel 65)

1. Die in Artikel 6 Nummer 2 und Artikel 11 für eine Gewährleistungs- oder Interventionsklage vorgesehene Zuständigkeit kann ~~in Deutschland, Österreich und Ungarn den Mitgliedstaaten, die in der von der Kommission nach Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Liste aufgeführt sind~~, nur geltend gemacht werden, soweit das einzelstaatliche Recht dies zulässt. Eine Person, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, kann ersucht werden, ~~nach den Vorschriften über die Streitverkündung gemäß der vorgenannten Liste dem Verfahren~~ vor Gericht ~~in diesen Mitgliedstaaten~~ beizutreten. ~~unbeschadet der Artikel 22 und 23 fund des Kapitels II Abschnitte 3, 4 und 5, wenn der Streitverkündigungsempfänger ein Versicherungsnehmer, ein Versicherter, ein Geschädigter, ein Begünstigter des Versicherungsvertrags, ein Verbraucher oder ein Arbeitnehmer ist,~~
~~Das nach diesem Artikel zuständige Gericht entscheidet über die Zulässigkeit der Streitverkündung.~~
2. Entscheidungen, die in **einem (...)** Mitgliedstaat aufgrund des Artikels 6 Nummer 2 **oder** des Artikels 11 ergangen sind, werden **nach Kapitel III** in **(...)** allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt. Die Wirkungen, welche die **Entscheidungen, die in den in der Liste nach Absatz 1 aufgeführten Mitgliedstaaten ergangen sind, gemäß dem Recht dieser Mitgliedstaaten** infolge der Anwendung von Absatz 1 gegenüber Dritten haben, werden (...) in **allen** Mitgliedstaaten anerkannt.

3. Die in der Liste nach Absatz 1 aufgeführten Mitgliedstaaten übermitteln im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen Informationen darüber, wie nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts die in Absatz 2 Satz 2 genannten Wirkungen der Entscheidungen bestimmt werden können.

KAPITEL VI

ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Artikel 77 (ex-Artikel 66)

1. Die Vorschriften dieser Verordnung sind nur auf solche Gerichtsverfahren, (...) als öffentliche Urkunden errichtete oder aufgenommene Schriftstücke **und gerichtliche Vergleiche** anzuwenden, die **am Tag des** Beginns der Anwendung dieser Verordnung **oder danach** eingeleitet, (...) errichtet beziehungsweise gebilligt oder geschlossen worden sind.

~~2. Ist die Klage im Ursprungsmitgliedstaat vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben worden, so werden nach diesem Zeitpunkt erlassene Entscheidungen nach Maßgabe des Kapitels III anerkannt und zur Vollstreckung zugelassen,~~

- ~~(a) wenn die Klage im Ursprungsmitgliedstaat erhoben wurde, nachdem das Brüsseler Übereinkommen oder das Übereinkommen von Lugano sowohl im Ursprungsmitgliedstaat als auch in dem Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, in Kraft getreten war;~~
- ~~(b) in allen anderen Fällen, wenn das Gericht aufgrund von Vorschriften zuständig war, die mit den Zuständigkeitsvorschriften des Kapitels II oder eines Abkommens übereinstimmen, das im Zeitpunkt der Klageerhebung zwischen dem Ursprungsmitgliedstaat und dem Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, in Kraft war.~~

2. Ungeachtet des Artikels 92 gilt für Entscheidungen, die in vor dem Tag des Beginns der Anwendung dieser Verordnung eingeleiteten Gerichtsverfahren ergangen sind, für vor diesem Datum als öffentliche Urkunde errichtete oder aufgenommene Schriftstücke und für vor diesem Datum gebilligte oder geschlossene gerichtliche Vergleiche weiterhin die Verordnung (EU) Nr. 44/2001, soweit sie in deren Anwendungsbereich fallen.

KAPITEL VII

VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSINSTRUMENTEN

Artikel 78 (ex-Artikel 67)

Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Bestimmungen, die für besondere Rechtsgebiete die gerichtliche Zuständigkeit oder die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen regeln und in (...) Rechtsakten *der Union* oder in dem in Ausführung dieser *Rechtsakte* harmonisierten einzelstaatlichen Recht enthalten sind.

Artikel 79 (ex-Artikel 68)

1. Diese Verordnung tritt im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten an die Stelle des Brüsseler Übereinkommens, außer hinsichtlich der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, die in den territorialen Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallen und aufgrund der Anwendung von Artikel 355 des Vertrags *über die Arbeitsweise der Europäischen Union* von der vorliegenden Verordnung ausgeschlossen sind.
2. Soweit diese Verordnung die Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten ersetzt, gelten Verweise auf dieses Übereinkommen als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 80 (ex-Artikel 69)

Diese Verordnung ersetzt unbeschadet der *Artikel 81 und 82* im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten die ~~nochstehenden Übereinkünfte Abkommen und Verträge, die sich auf dieselben Rechtsgebiete erstrecken wie diese Verordnung. Ersetzt werden insbesondere die Übereinkünfte, die in der von der Kommission nach Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Liste aufgeführt sind.~~

Artikel 81 (ex-Artikel 70)

1. Die in Artikel 80 angeführten (...) *Übereinkünfte* behalten ihre Wirksamkeit für die Rechtsgebiete, auf die diese Verordnung nicht anzuwenden ist.
2. Sie bleiben auch weiterhin für die Entscheidungen, (...) öffentlichen Urkunden **und gerichtlichen Vergleiche** wirksam, die vor *Inkrafttreten dieser Verordnung* dem **Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 44/2001** ergangen sind, errichtet beziehungsweise gebilligt oder geschlossen worden sind.

Artikel 82 (ex-Artikel 71)

1. Diese Verordnung lässt *Übereinkünfte* unberührt, denen die Mitgliedstaaten angehören und die für besondere Rechtsgebiete die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung oder die Vollstreckung von Entscheidungen regeln.

2. Um eine einheitliche Auslegung des Absatzes 1 zu sichern, wird dieser Absatz in folgender Weise angewandt:

- (a) Diese Verordnung schließt nicht aus, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats, der Vertragspartei einer Übereinkunft über ein besonderes Rechtsgebiet ist, seine Zuständigkeit auf eine solche Übereinkunft stützt, und zwar auch dann, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, der nicht Vertragspartei einer solchen Übereinkunft ist. In jedem Fall wendet dieses Gericht Artikel 28 dieser Verordnung an.
- (b) Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat von einem Gericht erlassen worden sind, das seine Zuständigkeit auf eine Übereinkunft über ein besonderes Rechtsgebiet gestützt hat, werden in den anderen Mitgliedstaaten nach dieser Verordnung anerkannt und vollstreckt.

Sind der Ursprungsmitgliedstaat und der ersuchte Mitgliedstaat Vertragsparteien einer Übereinkunft über ein besonderes Rechtsgebiet, welche die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen regelt, so gelten diese Voraussetzungen. In jedem Fall können die Bestimmungen dieser Verordnung über (...) die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen angewandt werden.

Artikel 83 (ex-Artikel 72)

Diese Verordnung lässt Vereinbarungen unberührt, durch die sich die Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten der Verordnung (**EG**) Nr. 44/2001 nach Artikel 59 des Brüsseler Übereinkommens verpflichtet haben, Entscheidungen der Gerichte eines anderen Vertragsstaats des genannten Übereinkommens gegen Beklagte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines dritten Staates haben, nicht anzuerkennen, wenn die Entscheidungen in den Fällen des Artikels 4 des genannten Übereinkommens nur in einem der in Artikel 3 Absatz 2 des genannten Übereinkommens angeführten Gerichtsstände ergehen können.

Artikel 84

1. *Diese Verordnung lässt die Anwendung des am 30. Oktober 2007 in Lugano geschlossenen Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen unberührt.*
2. *Diese Verordnung lässt die Anwendung des am 10. Juni 1958 in New York geschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche unberührt.¹*

¹ Der folgende Erwägungsgrund wird eingefügt: "Diese Verordnung sollte nicht für die Schiedsgerichtsbarkeit gelten. Sie sollte die Gerichte eines Mitgliedstaats nicht daran hindern, die Parteien nach einzelstaatlichem Recht an die Schiedsgerichtsbarkeit zu verweisen oder das Verfahren auszusetzen oder einzustellen, und zu prüfen, ob die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist, wenn sie mit einer Klage in einer Sache befasst werden, in der die Parteien eine Schiedsvereinbarung getroffen haben.

Entscheidet ein Gericht eines Mitgliedstaats, ob eine Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist, so sollte diese Entscheidung ungeachtet dessen, ob das Gericht darüber in der Hauptsache oder als Vorfrage entschieden hat, nicht den Vorschriften dieser Verordnung über die Anerkennung und Vollstreckung unterliegen.

Hat ein nach dieser Verordnung oder nach einzelstaatlichem Recht zuständiges Gericht festgestellt, dass eine Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist, so sollte die Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache dennoch anerkannt und gemäß dieser Verordnung vollstreckt werden können. Dies sollte die Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten unberührt lassen, über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen im Einklang mit dem am 10. Juni 1958 in New York unterzeichneten Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, das Vorrang vor dieser Verordnung hat, zu entscheiden.

Diese Verordnung sollte nicht für Klagen oder Nebenverfahren insbesondere im Zusammenhang mit der Feststellung des Schiedsgerichts, der Befugnisse der Schiedsrichter, der Durchführung des Schiedsverfahrens oder sonstiger Aspekte eines solchen Verfahrens oder für eine Klage oder eine Entscheidung in Bezug auf die Aufhebung, die Überprüfung, die Anfechtung, die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs gelten. "

3. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der bilateralen Übereinkommen und Vereinbarungen zwischen einem Drittstaat und einem Mitgliedstaat, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 geschlossen wurden und in dieser Verordnung geregelte Bereiche betreffen.¹

KAPITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 85

(gestrichen)

Artikel 73

~~Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über deren Anwendung vor. Diesem Bericht sind gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung der Verordnung beizufügen.~~

¹ Der folgende Erwägungsgrund sollte eingefügt werden: "Unbeschadet der vertraglichen Pflichten der Mitgliedstaaten sollte diese Verordnung nicht die Anwendung der bilateralen Übereinkommen und Vereinbarungen berühren, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 zwischen einem Drittstaat und einem Mitgliedstaat geschlossen wurden und in dieser Verordnung geregelte Bereiche betreffen."

Artikel 86

Die Mitgliedstaaten stellen über das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen, das mit der Entscheidung 2001/470/EG¹ eingerichtet wurde, (...) zwecks Veröffentlichung dieser Informationen eine Beschreibung der einzelstaatlichen Vollstreckungsvorschriften und -verfahren zur Verfügung einschließlich Informationen über die Vollstreckungsbehörden sowie über Vollstreckungsbeschränkungen, insbesondere über Vorschriften zum Schuldnerschutz und über Verjährungs- und Ausschlussfristen.

Die Mitgliedstaaten halten diese Informationen stets auf dem neuesten Stand.

Artikel 87

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis [...]² mit,

(a) (...)

(b) (...)

(c) (...)

¹ ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25.

² **12 Monate vor dem Beginn der Anwendung der Verordnung.**

- (d) an welches Gericht der Antrag auf **Versagung der Vollstreckung** gemäß Artikel 51 Absatz 1 zu richten ist;
- (e) bei welchen Gerichten der Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über den Antrag auf **Versagung der Vollstreckung** gemäß Artikel 56 Absatz 2 einzulegen ist;
- (f) bei welchen Gerichten die Entscheidung über **jeden weiteren Rechtsbehelf** gemäß Artikel 57 anzufechten ist;
- (g) welche Sprachen für die Übersetzung der Formblätter nach Artikel 69 zugelassen sind.

Die Angaben werden von der Kommission in geeigneter Weise veröffentlicht, insbesondere über das mit der Entscheidung 2001/470/EG eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen.

Artikel 88 (ex-Artikel 74)

1. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission
 - (a) die Zuständigkeitsvorschriften nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 4a Absatz 2,
 - (b) die Regeln für die Streitverkündung nach Artikel 76 und
 - (c) die Übereinkünfte nach Artikel 80.
2. **Die Kommission legt anhand dieser Notifizierungen die jeweiligen Listen fest.**
3. **Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission alle späteren Änderungen dieser Listen. Die Kommission passt die Listen entsprechend an.**

4. Die Kommission veröffentlicht die Listen und alle späteren Änderungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
5. Die Kommission stellt der Öffentlichkeit alle nach den Absätzen 1 und 3 notifizierten Informationen auf andere geeignete Weise, insbesondere über das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen, zur Verfügung.

~~2. Aktualisierungen oder technische Anpassungen der in den Anhängen V und VI wiedergegebenen Formblätter werden von der Kommission beschlossen. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung bewirken, werden nach dem in Artikel 75 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.~~

Artikel 88-1 (Artikel 88 Absatz 2 des Kommissionsvorschlags)

Die Kommission kann die Anhänge I und II (...) im Wege delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 90 und 91 ändern¹.

Artikel 89

1. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 88-1 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.
2. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
3. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in den Artikeln 90 und 91 festgelegten Bedingungen.

¹ Der folgende Erwägungsgrund wird eingefügt: "Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich Änderungen der Anhänge I und II dieser Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden."

Artikel 90

1. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 88-1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.
2. Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um darüber zu entscheiden, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, ist bestrebt, das andere Organ und die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist vor der endgültigen Beschlussfassung zu unterrichten, und nennt dabei die übertragenen Befugnisse, die widerrufen werden könnten, sowie die etwaigen Gründe für einen Widerruf.
3. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Er wird unverzüglich oder zu einem in dem Beschluss genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 91

1. Das Europäische Parlament oder der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Datum der Notifizierung Einwände erheben. Auf Betreiben des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.
2. Haben bis zum Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben, so wird dieser Rechtsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und tritt zu dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft.
Der delegierte Rechtsakt darf vor Ablauf der betreffenden Frist im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben.
3. Erhebt das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände erhebt, begründet seine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt.

Artikel 75 (gestrichen)

Artikel 91-1

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis spätestens [...]¹ einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht enthält eine Bewertung der Frage, ob die Zuständigkeitsvorschriften weiter ausgedehnt werden sollten auf Beklagte, die ihren Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat haben, wobei der Funktionsweise dieser Verordnung und möglichen Entwicklungen auf internationaler Ebene Rechnung zu tragen ist. Dem Bericht werden erforderlichenfalls Vorschläge zur Anpassung dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 92

Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wird durch diese Verordnung aufgehoben. Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

2. (...)

¹ Sieben Jahre nach dem Beginn der Anwendung der Verordnung.

Artikel 93 (ex-Artikel 76)

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [...]¹ mit Ausnahme der Artikel 87 und 88, die ab dem [...]² gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen ~~dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft~~ unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*

¹ 24 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung.

² 12 Monate vor dem Beginn der Anwendung der Verordnung.